

28.01.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28.01.2016

Ltg.-**839/A-1/63-2016**

S-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Erber, Hinterholzer, Hogl, Mag. Mandl,
Schmidl und Schuster

betreffend **Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)**

Nach der bisherigen Vollzugspraxis ist ein gewährter Wohnzuschuss, unabhängig vom konkreten Wohnaufwand (tatsächliche Mietkosten), von dem für die Hilfe suchende Person maßgeblichen Betrag zur Deckung des Wohnbedarfes (10 Abs. 3 NÖ MSG) in Abzug zu bringen.

Aufgrund der neuen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben sich Unklarheiten hinsichtlich der bisherigen Vollzugspraxis ergeben. Laut Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu GZ Ra 2015/10/0030 soll zunächst durch die Behörde ein angemessener Wohnbedarf ermittelt werden. Der Mindeststandard und der Wohnzuschuss seien zu addieren. Die Summe sei vom angemessenen Wohnbedarf abzuziehen. Nur bei positiver Differenz komme eine Anrechnung auf den Mindeststandard in Betracht.

Die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes würde zu Ungleichheiten zwischen BMS-Beziehern mit und ohne Wohnzuschuss führen, da auch für BMS-Bezieher ohne Wohnzuschuss entsprechende Wohnkosten anfallen. Durch die vorgeschlagene Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, durch Einfügung der Worte „bedarfsdeckende Leistungen“ und des Klammerausdruckes, soll daher klargestellt werden, dass wie bisher unter anderem der Wohnzuschuss unabhängig vom konkreten Wohnungsaufwand abgezogen wird.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ
Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS so
zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 11. Februar 2016
möglich ist.